



Eberstein

März 2017

GEMEINDENACHRICHTEN DER MARKTGEMEINDE EBERSTEIN



Liebe GemeindebürgerInnen! Liebe Jugend!

Nach einem sehr frostigen Winter, bei welchem sich die Heizkosten ziemlich erhöht hatten, freut sich jeder Mensch schon darauf, dass die Natur zu neuem Leben erwacht.

So möchte ich in Erinnerung rufen, dass vor einem Jahr um diese Zeit ein freudiges Ereignis stattgefunden hat: Unser IGN Nahversorger wurde eröffnet!

Den Gesellschaftern, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Firma ADEG sei an dieser Stelle ein herzliches Danke ausgesprochen.

Damit ein solches Geschäft bestehen kann, ersuche ich die Bevölkerung, sowie alle Gäste, dass Sie von diesem Angebot Gebrauch machen, denn mit jedem Einkauf tragen Sie zur Erhaltung dieser Infrastruktur bei.

Mit dem Rechnungsabschluss wird auch Bilanz über das vergangene Jahr gezogen.

2016 konnte erfreulicherweise ein Überschuss in der Höhe von € 92.000,00 erwirtschaftet werden.

Somit wird es möglich sein, auch in diesem Jahr wieder einige notwendige Projekte realisieren zu können.

Mit einem neuen Multifunktionsplatz für unsere Tennisspieler und der Fertigstellung eines Kleinspielfeldes für den SV Dolomit Eberstein wird die letzte Baulücke in unserer Sportarena geschlossen. Obwohl der Leistungsdruck in der Kärntner Liga für alle Spieler und Funktionäre wesentlich höher ist, übernahm der SV Dolomit Eberstein die Bauträgerschaft für dieses Projekt. Allen, die sich bei der Umsetzung besonders bemühen, einen aufrichtigen Dank.

Ein besonderes Problem ist durch den Mauerabsturz beim Schloss Eberstein entstanden. Nachdem bisher keine Sicherungsmaßnahmen erfolgt sind, kann der Bahnbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Folge dieser Entwicklung ist ein bedeutend höherer Schwerverkehr auf unserer Bundesstraße. Es wird von verschiedenen Organisationen zwar immer wieder auf die Umweltbelastung im Görtschitztal hingewiesen, doch diese Mehrbelastung für die Bürger unseres Tales scheint man auf höherer Ebene zu ignorieren.

Ich werde mich bemühen, dass alle rechtlichen Maßnahmen die von behördlicher Seite möglich sind ausgeschöpft werden, da-

mit diese Situation beendet wird.

Es steht uns daher ein arbeitsreiches Jahr ins Haus und ich darf alle Bürger und Bürgerinnen und im besonderen auch unsere Jugend bitten mitzuhelfen, wenn es darum geht, dass unsere kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die Initiative „Gesunde Gemeinde“ und die gelebte Ehrenamtlichkeit beim Roten Kreuz und bei der Freiwilligen Feuerwehr erfolgreich werden sollten. Ich wünsche Ihnen allen viel Kraft und Freude für die Umsetzung der geplanten Vorhaben sowie erholsame Osterfeiertage im Kreise Eurer Familien.

Ihr Bürgermeister,
Andreas Grabuschnig

■ Brauchtumsfeuer – Anmeldepflicht

Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen ist das Verbrennen im Freien verboten! Die seit 2011 vorliegende Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung bildet die Grundlage für Ausnahmen vom Verbrennungsverbot und erklärt das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen für zulässig.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Tage vor dem Abbrennen zu melden und es ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründende vorangehende und darauffolgende Wochenende abgebrannt werden.

Kontakt: Marktgemeindeamt Eberstein, Tel.: 04264-8168-16 oder per E-Mail unter lukas.schellander@ktn.gde.at!

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (zB. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Konkret sind folgende Brauchtumsfeuer zulässig:

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
- Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. bis 24. Juni
- 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 9. auf 10. Oktober
- Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April
- Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli





■ Biolandhaus Arche ausgezeichnet

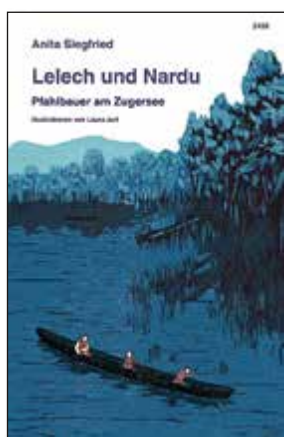
Biolandhaus Arche zum 3. Mal mit Green Brands ausgezeichnet. GREEN BRANDS ist eine internationale, unabhängige und selbständige Brand-Marketing-Organisation. GREEN BRANDS verleiht in internationaler Zusammenarbeit mit Markt- und Meinungsforschungsinstituten und unabhängigen Institutionen und Gesellschaften im Umweltschutz-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeits-Bereich das GREEN BRANDS-Gütesiegel. GREEN BRANDS zeichnete 31 „grüne“ österreichische Unternehmen und Produkte mit dem GREEN BRANDS Austria Award 2016 aus. Aus Kärnten wurde AAE Naturstrom und das Biolandhaus Arche in Eberstein ausgezeichnet. Rosalinde, Noe und Ilmar Tessmann, die den Preis von Norbert Lux und Andreas Gnesda im Empfang genommen haben und von Minister Andrä Rupprechter gratuliert wurden, sind stolz und dankbar als kleiner Betrieb international für seine Leistungen im Bereich Nachhaltigkeit und Ökologie ausgezeichnet zu werden, das gibt Motivation den Weg erfolgreich weiterzugehen.



■ Bücherei Eberstein

"In der Geschichte um Lelech und Nardu entwirft die Autorin Anita Siegfried das Panorama einer geheimnisvollen und archaischen Welt in den prähistorischen Siedlungen am Zugersee. Aufgrund neuester Erkenntnisse zeigt sie, wie dort vor über 5000 Jahren der Alltag für die Bewohner gewesen sein mag." (Klappentext des Verlages) Diese historische Erzählung wird ab dem 12. Lebensjahr empfohlen. Das Buch kann ab sofort in der Bücherei ausgeliehen werden. Viele neue Kinderbücher.

Auf Ihren Besuch in der Bücherei Eberstein freut sich die Büchereileitung.



Im Keller des Marktgemeindefamtes Eberstein stehen bis Ende 2017 Bücher zur freien Entnahme. Wer Interesse hat, kann sich am Gemeindeamt melden und Bücher mitnehmen, die er will.

■ Anwärter/-innen für den Bergwachtdienst gesucht!

Die Einsatzstelle für Eberstein/Klein St.Paul und Brückl der Kärntner Bergwacht ist auf der Suche nach Anwärter/-innen für die Kärntner Bergwacht. Die Kärntner Bergwacht ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und wurde vom Land Kärnten eingerichtet, um die Behörden in Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes zu unterstützen. Als Bergwächter sind Sie ein Organ der öffentlichen Aufsicht. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich!

Einsatzbereiche:

- Kärntner Naturschutzgesetz mit Pilzschutz-, Pflanzenartenschutz- und Tierartenschutzverordnung, Landschaftsschutz (Verunstaltung der freien Landschaft, Müllablagerungen, Plakatierungen, Werbeanlagen, Autowracks u.v.m)
- Kärntner Ortsbildpflegegesetz mit Verunstaltungsverbot, Ortsbildschutzverordnung, Werbung und Plakate
- Teile der Kärntner Bauordnung
- Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande
- Kärntner National u. Biosphärenparkgesetz

Vorraussetzungen für die Aufnahme in die Bergwacht

- Volljährigkeit und uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Österreichische Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz in Kärnten
 - Verlässlichkeit, keine Vorstrafen und guter Leumund
 - Eignungstest, gut fundierte Ausbildung in Theorie u. Praxis mit abschließender Prüfung bei der Kärntner Bergwacht
- Danach erfolgt die Angelobung zum Bergwächter/in bei der Bezirkshauptmannschaft!

Kontakt:

Werner Schicho, Einsatzleiter für den Sprengel Eberstein, Klein St.Paul und Brückl, Mobil: 0664/8598797

■ Erleichterungen für die Betreiber von Kleinkläranlagen!

Der ÖWAV bietet seit einiger Zeit in Kärnten Kurse (Dauer: 1 1/2Tage) für die Betreiber von Kleinkläranlagen an. Inhalt ist die Vermittlung von entsprechenden Grundkenntnissen zum Betrieb der Anlage. Der Kurs setzt sich aus Fachvorträgen und praktischen Labor-Übungen zusammen und soll den Betrieb der Kleinkläranlagen durch erweiterte Kenntnisse der Betreiber verbessern. Die Teilnahme wird durch ein Zeugnis bestätigt. Die Vorlage dieses Zeugnisses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft führt zu einer wesentlichen Erleichterung im Rahmen der „Fremdüberwachung“. Diese ist dann nicht mehr- gemäß den Auflagen des Bewilligungsbescheides- jährlich, sondern nur mehr alle drei Jahre erforderlich. Die Eigenüberwachung bleibt unverändert aufrecht. Die nächsten Kurse finden vom 4. bis 6. April 2017 in St.Veit/Glan statt. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umweltrecht (Mag. Grininger) sowie der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband – ÖWAV (Frau Cerny: cerny@oewav.at).

■ Impressum

Gemeindenachrichten der Marktgemeinde Eberstein
Amtsblatt der Marktgemeinde Eberstein.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Bürgermeister Andreas Grabuschnig, Unterer Platz 1, 9372 Eberstein
Verlag, Anzeigen und Druck: Santicum Medien GmbH,
Willroiderstraße 3, 9500 Villach, Tel. 04242/30795, Fax: 04242/29545,
E-Mail: office@santicum-medien.at



■ Information zur Errichtung dezentraler Kleinkläranlagen

Eine Information von Landesrat Rolf Holub, Februar 2017

Zur Situation der Entsorgung häuslicher Abwässer:

Der Ausbau der Kanalisation für die ordnungsgemäße Entsorgung der häuslichen Abwässer in den Kärntner Gemeinden ist schon sehr weit fortgeschritten. Nahezu sämtliche Gemeinden betreiben Kanalisationsanlagen bzw. sind diese Anlagen in Planung oder werden bereits errichtet (der Anschlussgrad der Kärntner Bevölkerung an eine öffentliche Kanalisationsanlage beträgt derzeit 92,6%). Allerdings gibt es in jeder Gemeinde Siedlungsbereiche, die nicht an eine öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen werden, weil die Kosten für den Anschluss der meist dünn besiedelten Gebiete an das Kanalnetz der Gemeinde so hoch sind, dass eine wirtschaftlich günstige Entsorgung der Abwässer nicht möglich ist. In diesen Bereichen sind die Eigentümer der Objekte verpflichtet eine eigenständige, dezentrale Abwasserentsorgung zu errichten. Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes dürfen ab dem Jahr 2019 keine häuslichen Abwässer mehr ungeklärt in den Untergrund eingeleitet werden. Das bedeutet, wenn bis jetzt die häuslichen Abwässer in einer Drei-Kammer-Faulanlage, einer Sickeranlage oder einer nicht dichten Senkgrube gesammelt werden, hat der jeweilige Eigentümer des Wohngebäudes bis Ende 2018 für eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung seiner häuslichen Abwässer zu sorgen. Diese Regelung gilt für sämtliche Wohngebäude in Kärnten.

Was bedeutet die „Entsorgung häuslichen Abwassers nach dem Stand der Technik“?

Häusliche Abwässer werden dann nach dem Stand der Technik und damit ordnungsgemäß entsorgt, wenn sie

- in einer vollbiologischen Kleinkläranlage gereinigt werden. Dies kann mit einer Kompaktkläranlage (Belebtschlammanlage) oder auch einem bepflanzten Bodenfilter (Pflanzenkläranlage) erfolgen.
- in einer dichten Senkgrube gesammelt und anschließend nachweislich in eine dafür geeignete öffentliche Kläranlage zur Reinigung gebracht werden;
- in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

In vielen Fällen wird eine vollbiologische Kleinkläranlage die beste und sinnvollste Lösung sein. Oft wird es sich anbieten, dass mehrere Wohngebäude in einer Kleinkläranlage gemeinsam entsorgt werden. Für Wohngebäude, die nicht ständig bewohnt sind oder nur sehr geringe Abwassermengen anfallen (beispielsweise Ferienhäuser), ist meist eine nachweislich dichte Senkgrube mit Ausfuhr des Senkgrubeninhalts in eine

Kläranlage die kostengünstigste Lösung. Es wird aber auch Fälle geben, wo der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage die beste Möglichkeit ist, auch wenn sich das Wohngebäude nicht im sog. Pflichtbereich der Gemeinde befindet. In diesem Falle ist der Anschluss an die Kanalisationsanlage (mit Zustimmung der Gemeinde) anzustreben. Maßgebend für die Entscheidung, welche Entsorgungsform gewählt wird, ist eine Variantenuntersuchung, in der die wirtschaftlich günstigste Lösung ermittelt wird. Für die Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage ist die wasserrechtliche Genehmigung von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft notwendig. Dichte Senkgruben erfordern die Bewilligung durch die Baubehörde der Gemeinde (Bürgermeister).

Was ist für die Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung notwendig?

- Abklärung zwischen den Interessenten und der Gemeinde, inwieweit eine Abwasserentsorgung über eine eigene getrennte Anlage nach dem Abwasserrahmenkonzept der Gemeinde grundsätzlich möglich ist, d.h. kein Widerspruch zu konkreten Planungen bzw. Bauvorhaben der Gemeinde vorliegt.
- Nach Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzung sind folgende Unterlagen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

1. Antrag um wasserrechtliche Bewilligung
2. Projekt in dreifacher Ausführung mit Auflistung aller fremden Rechte (Nachbarrechte, Fischereirechte etc.) Die Projekterstellung hat durch einen Fachkundigen (empfohlen Ziviltechniker, Ingenieurbüro oder Anlagenhersteller) zu erfolgen.

Gibt es für die Errichtung von dezentralen Anlagen eine finanzielle Unterstützung?

Derzeit werden dezentrale Einzelanlagen für die Abwasserentsorgung (PKAB) mittels Pauschalbeförderungen des Bundes und des Landes gefördert. Dies gilt, wenn die Abwässer aus maximal 4 Objekten in einer Kleinkläranlage gereinigt werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss je zur Hälfte von Bund und Land getrennt ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Baufertigstellung und wasserrechtlicher Endüberprüfung. Die Höhe der Förderung beträgt von Bund und Land Kärnten jeweils € 700,- für Anlagen bis 4 Einwohnerwerten (EW), zusätzlich € 75,- für jeden weiteren EW.

Kriterien für den Erhalt einer Förderung:

- Für die Einzelanlage liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor.
- Einreichung des Förderungsantrages beim Amt der Kärntner

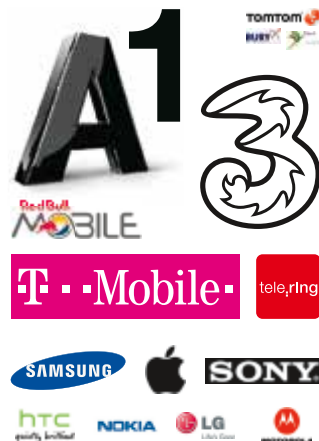
HANDYSHOP HOFSTÄTTER

9330 Althofen • 10. Oktober Straße 11

☎ 04262 / 27207 • Fax: 04262 / 27207-17

E-Mail: althofen@tophandys.at

www.tophandys.at





Landesregierung bis spätestens 31.12.2017

- Die Einreichung des Förderungsantrages muss vor Baubeginn erfolgen.
- Bestätigung der Gemeinde, dass ein zukünftiger öffentlicher Kanalanschluss für das zu entsorgende Objekt nicht erfolgen wird.
- Eine Variantenuntersuchung, in welche auch sämtliche Nachbarobjekte (auch Zweitwohnsitze) einzubeziehen sind, bestätigt die technische und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Einzelanlage. (Link Berechnungsprogramm für Variantenunters. der Steiermärkischen Landesreg.: <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/74838155/DE/>)
- Abschluss eines Wartungsvertrages oder Absolvierung eines Ausbildungskurses für den Betrieb von Kleinkläranlagen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes.

Abwicklung der Förderung:

- Ausarbeitung eines Förderungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen. Antragstellung bei den regionalen Unterabteilungen für Wasserwirtschaft der Abt. 8 bis spätestens 31.12.2017. Die Kontaktdaten sind nachfolgend angeführt.
- Zustimmung zum Baubeginn wird von den Unterabteilungen für Wasserwirtschaft nach Prüfung des Förderungsantrages erteilt.
- Errichtung der Anlage.
- Beantragung der wasserrechtlichen Endüberprüfung (Bezirkshauptmannschaft)
- Zusammenstellung der Endabrechnung mit allen erforderlichen Unterlagen (Formblätter, Originalrechnungen, Einzahlungsbelege, Funktionsfähigkeitsnachweis, Wartungsvertrag oder Kursnachweis, wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid).
- Endabrechnung (Kollaudierung) durch Sachbearbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung (im Zuge der wasserrechtlichen Endüberprüfung).
- Weiterleitung der Endüberprüfung an den Bund.
- Auszahlung der Förderungsmittel (Bund und Land getrennt).

Förderungsabwicklung und Beratung:

Unterabteilung Wasserwirtschaft Hermagor der Abteilung 8, Egger Strasse 26, 9620 Hermagor;
zuständig für Bezirk: Hermagor
Tel.Nr.: 04282 2045

Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt der Abteilung 8, Flatschacher Strasse 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
zuständig für Bezirke: Klagenfurt, St.Veit/Glan, Völkermarkt.
Tel.Nr.: 050 536 18382

Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau der Abteilung 8, Lutherstraße 6 - 8, 9800 Spittal/Drau;
zuständig für Bezirk: Spittal/Drau
Tel.Nr.: 04762 62312

Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach der Abteilung 8, Meister-Friedrich-Straße 4, A-9500 Villach;
zuständig für Bezirke: Villach, Feldkirchen
Tel.Nr.: 04242 61311

■ Schulschitag

Von 30.01.-02.02. führte unsere Schule die Schitage auf der Steinerhütte durch.

Hier wollen wir uns herzlich beim Schiclub Eberstein, den helfenden (Groß)eltern und den Wirtsleuten der Steinerhütte bedanken. Schön ist, mit welcher Geduld die Kinder überall nett behandelt werden- sei es am Lift oder in der Hütte. Danke. Leider brach sich Leonie bei der letzten Abfahrt das Bein. Auf diesem Wege wünschen dir alle nochmals „Gute Besserung“.



■ Kärntner Kindermalschule in Eberstein

An jedem Mittwoch findet in der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr eine Kinder-Malwerkstatt im ehemaligen Postamt am Unteren Platz in Eberstein statt. Kinder zwischen 6 und 10 Jahre sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen! Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Kind einmal „Probemalen“ kommt bzw. ein Bild zum Unkostenbeitrag von € 5,00 selbst anfertigt. Im 1. Semester besuchten 14 Kinder regelmäßig die Malschule. Zudem durften die Flüchtlingskinder „Probemalen“. Die Malbegleiter waren über das hohe Interesse der Kinder sehr erfreut. Im 2. Semester nehmen momentan 5 Kinder am Malkurs teil. Frau Herta Legat ist neu im Team und greift uns fleißig unter die Arme.

Nähere Informationen:

Lena Fabach: 0676/3370131

Gertrude Pliemtscher: 0676/5802257



■ Jahreshauptversammlung der FF Eberstein

Am 4.03.2017 fand die Jahreshauptversammlung der FF-Eberstein im Rüsthaus statt. Kommandant OBI Mag. Simon Höffernig konnte als Ehrengäste Herrn BGM Andreas Grabuschnig, den Gemeindevorstand Marc Sunitsch, Abschnittsfeuerwehrkommandant Hannes Raab, den Kommandanten der FF St. Walburgen Herrn Erich Kaiser, von seitens der Rettung Frau Regina Suttinig (Ortsdienststelle Görschitztal) sowie seitens der Exekutive AI Dieter Gurmam (PI-Klein St. Paul) begrüßen.

Einsatzstatistik

Im Jahr 2016 gab es 97 Einsätze! Diese gliederten sich in 21 Brand- und 76 technische Einsätze mit einem Stundenaufwand von 977 Stunden. Weiters wurden 38 Übungen mit einem Aufwand von 1160 Stunden abgehalten. Insgesamt wurden im letzten Jahr 2683 Stunden von der Kameradschaft der FF Eberstein aufgebracht. Weiters wurden 231 000 Liter Wasser transportiert.

Ehrengäste sind beeindruckt

Bei den Grußworten der Ehrengäste wurde für die gute Zusammenarbeit und die Zuverlässigkeit der FF Eberstein gedankt. Bürgermeister Andreas Grabuschnig konnte weiters mitteilen, dass das heuer bestellte neue Tanklöschfahrzeug im Frühjahr 2018 ausgeliefert werden wird. Er dankte außerdem der Kameradschaft der Feuerwehr für die vielen freiwilligen Stunden. Nach dem gelungenen offiziellen Teil stand einem gemütlichen, kameradschaftlichen Abend nichts mehr im Wege.

Ehrungen

Neueintritt: Horst Pliemitscher

Beförderungen: zum FM: Marc Sunitsch

Ehrenzeichen für 5 Jahre: Florian Opriessnig

Ehrenzeichen für 10 Jahre: Christian Höffernig und Thomas Opriessnig

Ehrenzeichen für 15 Jahre: Markus Moser und Dr. Markus Opriessnig

Ehrenzeichen für 20 Jahre: Dirk Paganal und Philipp Susnik

Ehrenzeichen für 25 Jahre: Richard Ruhdorfer

Ehrenzeichen für 30 Jahre: Walfried Köstinger

Ehrenzeichen für 45 Jahre: Erwin Petutschnig sen und Peter Salzmann

60 Jahre Feuerwehrmitgliedschaft: Karl Brenner



■ Heizöl jetzt einlagern!

Um nun einen günstigen Heizölpreis für das schwefelfreie und umweltfreundliche Heizöl Vitatherm Heizöl ultra leicht zu erreichen, beabsichtigt die Marktgemeinde Eberstein eine Bedarfserhebung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden interessierte Betreiber von Ölfeuerungsanlagen, welche sich bei dieser Aktion beteiligen wollen, ersucht, sich bis **spätestens Mittwoch, den 5. April 2017**, beim Marktgemeindeamt Eberstein, 9372 Eberstein, Unterer Platz Nr. 1, Tel. Nr. 04264-8168-16, unter Angabe der benötigten Ölmenge vormerken zu lassen.

Jetzt bei uns!

Neuer Audi Q2 ab sofort für eine Probefahrt verfügbar!

- Radwechsel inkl. Frühjahrscheck € 47,-
- Neue Qualitätsreifen zu günstigen Preisen
- Klimaanlagen Check ab € 37,-
- Treuepakete für sämtliche Reparaturen an VW und Audi Modellen
- Original Zubehör 2017 für Ihren VW, VW Nutzfahrzeuge und Audi

Autohaus Marack Althofen Service Audi Service

9360 Friesach • 04268/2209 • autohaus@marack.at
9330 Althofen • 04262/4777 • manuela.pirker@marack.at

Informieren Sie sich über unsere preisgünstigen Treuepakete und unsere neuen VW und Audi Modelle

■ Ordnungsgemäße Tierhaltung!

Regelmäßig wird beim Marktgemeindeamt Beschwerde darüber geführt, dass Tiere und insbesondere Haustiere nicht korrekt gehalten werden bzw. die Pflichten der Tierhalter vernachlässigt werden. **Wir möchten hiermit an alle Tierhalter appellieren, im Interesse der Anwohner und vor allem der Tiere, das Tierschutzgesetz – (TSchG) sowie die Tierhaltungsverordnung einzuhalten.**

■ Mitarbeiter für den Kräutergarten Eberstein gesucht!

Sollte jemand Interesse daran haben, Gartenarbeiten zu übernehmen, so melden Sie sich bitte bei Frau Ottilie Liegl unter 04264/8030!

■ Waldparzellen zu verkaufen!

Die Marktgemeinde Eberstein plant die Waldparzellen Nr. 474, KG 74120 Mirnig, mit einem Flächenausmaß von 4.427 m² sowie die Parz. Nr. 540, KG 74120 Mirnig, mit einer Fläche von 16.296 m² an den Bestbieter zu veräußern. Angebote können schriftlich bis zum 28. April 2017 am Marktgemeindeamt Eberstein, Unterer Platz 1, 9372 Eberstein, abgegeben werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, das Angebot per E-Mail (eberstein@ktn.gde.at) oder per Fax (04264-8168-17) zu übermitteln.

Ihre Anzeigen-HOTLINE:

0650/310 16 90 • office@santicum-medien.at

SANTICUM
MEDIEN

■ Kennzeichnung von Freilandeiern

Am 16. Februar 2017 wurde auf Einladung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die rechtliche Regelung für die Kennzeichnung von Eiern aus Betrieben mit Freilandhaltung im Zusammenhang mit der wegen der Gefahr der Geflügelpest verhängten Stallpflicht festgelegt.



In Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich befinden sich Freilandbetriebe, die zuerst von der Stallpflicht betroffen waren. Die in den EU-Vermarktungsnormen vorgesehene Frist für die Vermarktung als „Eier aus Freilandhaltung“ von 12 Wochen ist in diesen Gebieten bereits seit 4. Februar bzw. seit 17. Februar 2017 ausgelaufen. Herr Bundesminister Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter hat deshalb letzte Woche seine Zustimmung für eine Regelung gegeben, die eine Optimierung der Vermarktungsthematik ermöglichen soll. In enger Zusammenarbeit mit allen Sozialpartnern und allen Geflügelorganisationen wurde unter dem Vorsitz von Vertretern des Landwirtschaftsministeriums (Vorsitz: DI Robert Pichler [Ministerbüro] und Dr. Konrad Blaas [Abteilungsleiter]) gemeinsam mit Vertretern des Gesundheitsministeriums, der Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Österreichs (LEH und Industrie/Verarbeitung), der Länder der Eier-EZG und des Geflügelgesundheitsdienstes QGV Einigung über die unten angeführte Vorgangsweise erzielt. Alle Sozialpartner und alle beteiligten Organisationen waren bereit, ihre Zustimmung zu erteilen und diesen Weg mitzugehen. Einleitend wurde seitens der Vertreter des Gesundheitsministeriums die Seuchenlage erläutert, die weiterhin angespannt ist. Entgegen einer erhofften Entspannung ist nach wie vor eine Zunahme der bestätigten AI-Fälle – sowohl in der Wildvogelpopulation als auch in Nutzgeflügelbeständen – und somit eine Verschärfung des Infektionsrisikos festzustellen. Nach einer eingehenden Debatte über alle mit der Thematik verbundenen Aspekte wurde für folgende Regelung die Zustimmung aller anwesenden Vertreter der obzitierten Organisationen gegeben:

1) Alle Freilandbetriebe, die über einen Außenscharraum verfügen, dürfen die Eier weiterhin mit der Eikennzeichnung „1AT.....“ („Eier aus Freilandhaltung“) vermarkten. Diese Ausnahme gilt bis zur Aufhebung der Stallpflicht durch die Veterinärbehörden.

Für den Außenscharraum gelten folgende Bedingungen:

- die Legehennen müssen tagsüber einen unbeschränkten Zugang zu dieser Außenfläche haben
- der Außenbereich muss durch eine Abdeckung nach oben geschützt und nach den Seiten abgeschlossen sein. Zumindest eine Seite darf nur durch Gitter oder Netze begrenzt sein, um ein Außenklima zu gewährleisten.
- der Boden muss aus einem Material bestehen, das sich zum Scharren eignet
- Die so vor dem Eintrag der Vogelgrippe geschützten Außenflächen müssen ein Ausmaß von zumindest einem Fünftel der nutzbaren Fläche im Stall aufweisen.

Dies wird durch einen Erlass (Weisung) des Landwirtschaftsministeriums rechtsverbindlich ermöglicht!

2) Alle anderen Freilandbetriebe, die über keinen Außenscharraum verfügen, sind verpflichtet, nach Auslaufen der in den Vermarktungsnormen geregelten 12-Wochen-Frist die Eier mit der Kennzeichnung „2AT“ („Eier aus Bodenhaltung“) in Verkehr zu bringen.

a) Seitens der Betriebe müssen hierfür keine Anträge für eine Eikennzeichnung mit „2AT“ (LH-Register) bei der Behörde gestellt werden! Es sind daher auch keine Antragsgebühren fällig!

b) Seitens der Behörden müssen keine Anträge bearbeitet werden und keine Bescheide mit Stempelnummern ausgestellt werden!

Dies wird durch eine Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zu den Vermarktungsnormen für Eier rechtsverbindlich ermöglicht!

Seitens des BMLFUW wird diese Vorgangsweise auch in einem offiziellen Schreiben der EU-Kommission mitgeteilt und umfassend begründet. Österreich verlangt von der EU-Kommission die Änderung der aktuellen 12-Wochen-Regelung in den EU-Vermarktungsnormen. Dies ist erforderlich, um künftig eine EU-weite Regelung, die auch für die Praxis tauglich ist, zur Verfügung zu haben. Die Stallpflicht hat den Sinn, die Nutzgeflügelbestände vor der Einschleppung der gefährlichen Seuche zu schützen. Das Gesundheitsministerium wird die derzeit geltende Stallpflicht so früh als möglich wieder aufheben. Alle Geflügelhalter sowie alle Konsumenten werden aber gleichzeitig um Verständnis gebeten, dass die Stallpflicht so lange aufrecht bleibt, bis die Seuchengefahr nachgelassen hat. Es gilt also der Grundsatz: „So kurz als möglich, so lange als notwendig, um die Hausgeflügelbestände zu schützen!“

Alle Betriebe, die derzeit über keinen Außenscharraum verfügen und damit gezwungen wären, bei länger als 12 Wochen dauernder Stallpflicht die Eier „nur als Bodenhaltungseier“ zu vermarkten, sollten eigenverantwortlich überlegen und entscheiden, ob Sie nicht diese Zeit der Stallpflicht nutzen sollten, einen professionellen Außenscharraum (auch Wintergarten genannt) zu errichten. Hierbei sollte aber beachtet werden, dass die Größe des Außenscharraumes üblicherweise ein Ausmaß von 30% oder mehr der nutzbaren Fläche des Stallinneren umfasst. Diesbezüglich sollte vorher die Beratung der jeweiligen Landwirtschaftskammer genutzt werden. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV möchten wir ausdrücklich betonen, dass wir in engster Abstimmung mit den Veterinärbehörden alles unternehmen, um jegliche Einschleppungen des Vogelgrippe-Virus in die Nutzgeflügelbestände zu verhindern. Rund um Österreich – nahezu EU-weit – hat es bereits eine sehr hohe Zahl an Ausbrüchen in Geflügelbeständen mit enormen wirtschaftlichen Schäden gegeben und gibt es nach wie vor fast täglich. Verschiedene Ursachen und Gründe (Alpen, Zugrouten der Wildvögel, u.v.m.) mögen die bisher wenigen Ausbrüche in Österreich erklären. Möglicherweise sind aber auch ein höheres Hygienebewusstsein und eine höhere Vorsicht vor Einschleppungsgefahren bei den heimischen Geflügelbetrieben mitverantwortlich dafür, dass es noch keine größeren Ausbrüche in Österreich gab. Mit diesen Aussagen möchten wir als Geflügelgesundheitsdienst QGV jedenfalls alle Geflügelhalter eingehend aufrufen bzw. ersuchen, alle nur denkbaren Hygieneregeln einzuhalten und alles zu tun, um Schäden zu vermeiden.

Gerne beraten wir Sie konkret auf Ihren Betrieb bezogen, wenn Sie das möchten. GF Mag. vet.-med. Harald Schließnig und Mag. vet.-med. Markus Eigner beantworten gerne Ihre veterinärfachlichen Fragen. In Fragen der Stallpflicht, des LH-Registers sowie der rechtlichen Regelungen zur Eiervermarktung stehen Ihnen QGV-GF DI Stefan Weber sowie alle Geflügelreferenten der Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung.

Kontakt: Tel.: 02272/82 600-0 oder office@qgv.at v

■ Sperrmüllaktion

Seitens der Marktgemeinde Eberstein wird am **Donnerstag, den 11. Mai 2017, von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und am **Freitag, den 12. Mai 2017, von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr** am „Parkplatz-Eislaufplatz Eberstein“, für das gesamte Gemeindegebiet eine Sperrmüllaktion durchgeführt.

Es darf bei dieser Aktion kein Sperrmüll an den Straßenrändern bzw. bei den Mülltonnen gelagert werden, da dieser nicht abgeholt wird. Es gibt für den gesamten Gemeindebereich (dies gilt auch für die Ortschaften) nur eine zentrale Sammelstelle. Diese befindet sich beim „Parkplatz-Eislaufplatz Eberstein“. Es wird mitgeteilt, dass der Sperrmüll nur in der o. a. Zeit zur Sammelstelle gebracht werden darf, da die Zufahrt zum Eislaufplatz in der übrigen Zeit abgesperrt wird. Auf der Sammelstelle befindet sich ein Müllwagen der Fa. Gojer, welcher den Sperrmüll aufnimmt. Wie jedes Jahr wird der Bevölkerung abermals mitgeteilt, was zum Sperrmüll zählt:

Sperrmüll ist alles, was wegen seiner Größe und Sperrigkeit nicht im Müllsack bzw. in der Mülltonne gesammelt werden kann und nicht als Problemstoff betrachtet wird. Nicht zum Sperrmüll zählen Elektroaltgeräte, Kühlgeräte, Elektronikschrott, Bestandteile von Autos, Batterien, Silofolien usw.

Bauschutt wird bei der Sperrmüllsammung nicht entgegengenommen. Die Entsorgung von PKW-Reifen ist möglich, je PKW-Reifen wird ein Entsorgungsbeitrag von € 4,00 eingehoben. **Die Anmeldungen sind bitte beim Gemeindeamt durchzuführen, die Bezahlung erfolgt vor Ort.** Die Sperrmüllaktion kann auf Grund der hohen Kosten nicht kostenlos durchgeführt werden. Pro m³ Sperrmüll ist ein Entsorgungsbeitrag von € 10,00 zu bezahlen. Sollte es nicht möglich sein, den Sperrmüll zur Sammelstelle zu bringen, so wird in diesen Fällen der Sperrmüll von der Marktgemeinde Eberstein gegen einen Entsorgungsbeitrag von € 15,00 pro m³ innerhalb des Ortsgebietes von Eberstein und St. Walburgen abgeholt. In diesen Fällen wäre das hiesige Gemeindeamt bis spätestens **Mittwoch, den 10. Mai 2017**, zu verständigen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Hausmüll bei der Sammelstelle nicht übernommen wird.

Der 2. Termin für die Sperrmüllsammung 2017 ist der 19. und 20. Oktober 2017 in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr!

■ Problemstoff - (Sondermüll) - Sammlung

Für die Haushalte der Gemeinde Eberstein, ausgenommen die Gewerbebetriebe und Wochenendhausbesitzer besteht die Möglichkeit, den in den Haushalten anfallenden SONDERMÜLL, welcher nicht zum Hausmüll gehört, bei einer Sondermüllsammung in haushaltsüblichen Mengen kostenlos zu entsorgen. Die erste Sondermüllsammung des laufenden Jahres findet am **Samstag, den 13. Mai 2017 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr** mit dem Standort „Parkplatz-Eislaufplatz Eberstein“ statt.

Sondermüll:

- Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, E-Herde, Geschirrspüler, Heizgeräte usw.)
- Elektrokleingeräte (Staubsauger, Nähmaschinen, Kaffeemaschinen, Rasierapparate, Haarfön, Toaster, Mixer, Videorecorder, CD-Player, Bohrmaschinen, elektr. Zahnbürsten usw.)
- Kühlgeräte (Kühl- u. Gefrierschränke, Klimageräte usw.)
- Bildschirmgeräte (TV-Geräte, Computerbildschirme, Laptops usw.)
- Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Quecksilber- u. Natriumdampflampen usw.)
- Alte Speisefette und Speiseöle „Öli“

- Feste Abfälle (Fette, Kitte, Farben, Lacke, Kleber, Kosmetika usw.)
- Flüssige Abfälle (Abbeizmittel, Autopflegemittel, Fleckputzmittel, Lacke und Kleber flüssig, Lösungsmittel, wie Nitroverdünnung, Möbelpflegemittel, Pinselreiniger usw.)
- Säuren und Laugen (Natronlauge, Salzsäure, Fotochemikalien usw.)
- Gifte (Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilgungsmittel usw.)
- Altmedikamente
- Spraydosen – nur mit Restinhalt (leere Spraydosen zählen nicht zum Sondermüll und gehören in die Tonne für Metalle)
- Trockenbatterien und Autobatterien

Der 2. Termin für die Sondermüllsammung 2017 ist der 21. Oktober 2017 in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr!

PAUER

Metall und Schrottverwertungs- GmbH

9322 Micheldorf Gewerbepark, Gasteige 2 Tel. 0 42 62 / 27 409 Fax 0 42 62 / 27 409-4 pauer.schrott@aon.at	Schrott, NE-Metalle Abbruch von Industrieanlagen Container-Dienst Entsorgung
---	---

Termine für Folienentsorgung 2017 MR-Gurk

Kontaktdaten: Tel.: 05 9060 205 oder 0664/13 14 813

Dienstag, den
02. Mai 2017

Lagerhaus Straßburg
08.00 Uhr - 11.00 Uhr
Lagerhaus Kl. Glödnitz
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mittwoch, den
03. Mai 2017

Lagerhaus Friesach
08.00 Uhr - 11.00 Uhr
Lagerhaus Althofen
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag, den 04. Mai 2017

Lagerhaus Blintendorf
08.00 Uhr - 11.00 Uhr
Lagerhaus Brückl
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Folgende Punkte müssen eingehalten werden!

- 1) Es dürfen nur Agrarfolien (Silofolien oder Abdeckfolien für den landwirtschaftlichen Gebrauch) abgegeben werden.
- 2) **KEINE** Plastikbehälter, andere Stoffe oder Arten von Folien, sowie metallische oder holzartige Verunreinigungen dürfen **NICHT** dabei sein.
- 3) Big-Bag's können für die Anlieferung verwendet werden, müssen jedoch vor Ort ausgeleert und wieder mitgenommen werden.
- 4) Sortenreine Silofolien können gegen einen geringen Logistikkostenbeitrag entsorgungskostenfrei abgegeben werden.
- 5) Bei Anlieferung von Netzen und Schnüren wird eine Entsorgungsgebühr verrechnet, da es sich dabei um Stoffe handelt, die nicht wiederverwertet werden können!
- 6) **Es werden keine Folien vor oder nach dem vorgegeben Terminen übernommen!**
- 7) **Mitnahme der Mitgliederkarte erwünscht (dadurch wird ein schnellerer Ablauf erreicht)**

Aktuelle Sammelpreise

Folien und Netze (getrennt)	→ 0,04 Euro Netto (für Mitglieder)
Folien und Netze (getrennt)	→ 0,10 Euro Netto (für nicht Mitglieder)
Rein Netze ohne Folie	→ 0,14 Euro Netto (für Mitglieder und nicht Mitglieder)



Was wäre der Tag der Arbeit ohne Arbeit- geber?



33.000 Kärntner Unternehmerinnen und
Unternehmer schaffen 180.000 Arbeitsplätze.
Und wünschen Ihnen einen schönen 1. Mai!
Relax-Tage gewinnen! »tagderarbeitgeber.at

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN